

Corona-Hygieneplan

nach den jeweils aktuellen Vorgaben des TMBJS sowie nach ThürSARS-CoV-2-KiJuSSpVO für das Schuljahr 2021/22

Inhalt

- 1 **Notwendigkeit des Hygieneplanes**
- 2 **Information und Hinweise zur Einhaltung der hygienischen Vorgaben**
- 3 **Betretensverbote**
- 4 **Kontaktnachverfolgung/Melde- und Dokumentationspflichten**
- 5 **Persönliche Hygiene**
- 6 **Erfordernis einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)**
- 7 **Testpflicht/Testangebot**
- 8 **Raumhygiene in schulischen Räumen**
- 9 **Hygiene im Sanitärbereich**
- 10 **Pausen**
- 11 **Sport- und Musikunterricht**
- 12 **Wegeführung**
- 13 **Konferenzen und Versammlungen**
- 14 **Erste Hilfe**

1. Hygieneplan

Die „Marco Polo“ Grundschule hat nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) einen schulischen Hygieneplan (siehe auch Rahmenhygieneplan) erstellt. In diesem sind die wichtigsten Punkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt. Er ist Grundlage, um Schülerinnen und Schüler und allen an Schule Beteiligten ein hygienisches Umfeld zu ermöglichen, die Risiken von Erkrankungen zu minimieren und die Gesundheit zu erhalten. Der Hygieneplan setzt die hiesigen Vorgaben um und beachtet die spezifischen Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts (RKI) während der Corona-Pandemie jeweils in aktueller Fassung.

Die Meldepflichten im Verdachtsfall einer COVID-19-Erkrankung sind hiervon unberührt. Für den Verdachtsfall bzw. Fall einer COVID-19-Erkrankung und die Möglichkeit eines weiteren beschränkten Schulbetriebes wird ergänzend auf ein entsprechend angepasstes Hygiene- und Reinigungsmanagement nach den verschiedenen Stufen des Schulbetriebes verwiesen.

2. Information und Hinweise zur Einhaltung der hygienischen Vorgaben

Wir informieren unseren Schulträger, die Stadt Saalfeld, über unseren schulischen Corona-Hygieneplan und stimmen mit ihm die daraus resultierenden Bedarfe des schulischen Sachaufwandes (Seife und Handtücher, Reinigungsintervalle, räumliche bzw. technische Ausstattung etc.) ab.

In allen Klassenräumen, im Sanitärbereich sowie im Schuleingangsbereich sind geeignete Hinweise zur **persönlichen Hygiene** platziert. Diese sind eine altersspezifische Anleitung zur Umsetzung der Hygienemaßnahmen.

3. Betretensverbote (*nach ThürSARS-CoV-2-KiJuSSpVO*)

Das Betretungsverbot gilt für Kinder und Erwachsene:

- mit gastrointestinalen Symptomen (erhebliche Bauchschmerzen, Durchfall, Erbrechen);
- mit Kopf- und Gliederschmerzen;
- mit Störung des Geruchs- bzw. Geschmackssinns;
- mit schweren respiratorischen Symptomen wie akuter Bronchitis, Pneumonie, Atemnot oder Fieber über 38 Grad Celsius;

mit respiratorischen Symptomen (trockener Husten, Schnupfen, Fieber), wenn zusätzlich ein enger Kontakt zu anderen Personen in der Einrichtung oder während des Angebotes zu erwarten ist oder einer Exposition gegenüber dem Virus wahrscheinlich ist, insbesondere, wenn eine Verbindung zu einem bekannten Ausbruchsgeschehen besteht.

Personen, die positiv auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV2 getestet worden sind, dürfen die Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht betreten und Angebote nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 nicht nutzen. Satz 1 gilt entsprechend für Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung gemäß den aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts; die konkreten Symptome werden vom Ministerium im Einvernehmen mit der obersten Gesundheitsbehörde festgelegt, mindestens monatlich aktualisiert und auf der Internetseite des Ministeriums veröffentlicht. Abweichend davon dürfen Beratungsangebote nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 zur Sicherstellung des Kinderschutzes stets in Anspruch genommen werden, soweit der direkte Kontakt zur beratenden Person unterbleibt.

Sind bei Schülerinnen und Schülern Symptome nach Absatz 1 Satz 2 erkennbar, muss das betreuende pädagogische Personal sie unverzüglich isolieren und ihre Abholung durch berechnigte Personen veranlassen.

Personen, für die die zuständige Behörde nach § 1 Abs. 4 aufgrund eines direkten Kontakts zu einer nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person Quarantäne angeordnet hat oder für die eine Absonderungspflicht besteht, dürfen die Schule nicht betreten.

Das Betreten der Schule ist wieder erlaubt für

1. positiv auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestete Personen nach Absatz 1 Satz 1 frühestens 14 Tage nach Symptombeginn und mindestens 48 Stunden nach Symptommfreiheit; beruht das positive Testergebnis auf einem Antigenschnelltest, endet das Betretungsverbot bei Nachweis eines negativen Stand: 3. September 2021 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO - nichtamtliche Fassung - 6 Testergebnisses einer molekularbiologischen PCR-Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2,
2. Personen mit Symptomen nach Absatz 1 Satz 2 entweder frühestens fünf Tage nach Symptombeginn und mindestens 48 Stunden nach Symptommfreiheit oder nach Vorlage eines negativen Testergebnisses nach einer Testung nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 oder 6 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO oder nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Unbedenklichkeit des Einrichtungsbesuchs,
3. Kontaktpersonen nach Absatz 3 nach Beendigung der Quarantäne.

4. Kontaktnachverfolgung/Melde- und Dokumentationspflichten

In unserer Einrichtung findet ein Kontaktmanagement statt. Vorrangig sollen, um die Infektionsgefahr mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu verringern, alle Möglichkeiten zur Kontaktvermeidung ergriffen werden, soweit diese zumutbar sind und den Schulbetrieb nicht einschränken. Darüber hinaus müssen alle relevanten Kontakte zuverlässig und umfassend dokumentiert werden, um eine Nachverfolgung von Infektionsketten zu ermöglichen.

Personen, die in unserer Einrichtung beschäftigt sind, sind verpflichtet, die Schulleitung unverzüglich zu informieren, wenn sie mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind oder direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten. Die Eltern unserer Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die Schulleitung unverzüglich zu informieren, wenn ihre Kinder mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind oder direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten.

Für den Zutritt in die Schule oder auf das Schulgelände müssen sich Eltern und einrichtungsfremde Personen bei der Leitung der Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 namentlich anmelden sowie eine schriftliche Erklärung zur Erreichbarkeit und darüber, dass bei ihnen keine erkennbaren Symptome einer COVID-19-Erkrankung vorliegen, abgeben. Die Entscheidung über den Zutritt trifft die Leitung der Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3.

5. Persönliche Hygiene

Wichtigste Maßnahmen der persönlichen Hygiene sind:

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln, Abstand halten
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Gründliche Händehygiene durch Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden nach beispielsweise dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc.; vor und nach dem Essen; nach dem Toiletten-Gang ...
Eine Händewaschung ist ausreichend und im Rahmen einer Ressourcenschonung zu bevorzugen.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Husten- und Niesetikette sind wichtigste Präventionsmaßnahmen. Dies bedeutet Husten und Niesen in die Armbeuge. Beim Husten oder Niesen Abstand zu anderen Personen halten; am besten weggehen.

Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist nur dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten. In der Primarstufe sind Desinfektionsmittel als Gefahrstoffe keine geeignete Hygienemaßnahme.

Händedesinfektionsmittel ist im Schulhaus nicht vorgesehen, denn das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist nur dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. In allen Toiletten und fast allen Unterrichtsräumen besteht die Möglichkeit, sich die Hände zu waschen.

Zudem ist frei zugängliches Desinfektionsmittel in Grundschulen laut Sicherheitsbestimmungen untersagt. Desinfektionsmittel werden sicher aufbewahrt und befinden sich nur in den Lehrertoiletten, im Sekretariat und im Lehrerzimmer.

6. Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske

Gemäß § 26c ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO sind alle Schülerinnen und Schüler und das Personal verpflichtet, während des Schulbetriebs, d.h. im Schulgebäude und während des Unterrichts oder einer Notbetreuung nach § 26a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, sowie außerhalb des Schulgebäudes auf dem Schulgelände in Situationen, in denen der Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 Satz 1 4 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO nicht eingehalten werden kann, eine qualifizierte Gesichtsmaske¹ nach den Vorgaben des § 6 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO zu tragen; § 39 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO in Verbindung mit § 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO. Die Verpflichtung zur Verwendung einer qualifizierten Gesichtsmaske besteht nicht in den in § 6 Abs. 5 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO genannten Fällen² sowie für Schülerinnen und Schüler während des Sportunterrichts und während des Musikunterrichts am Spezialgymnasium für Musik und an Gymnasien mit Spezialklassen für Musik. In regelmäßigen Abständen, insbesondere in den Hofpausen, ist eine Pause von der Verwendung der qualifizierten Gesichtsmaske zu ermöglichen. Über weitere Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske entscheidet die Schulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 37 Satz 3 ThürSARSCoV-2-KiJuSSp-VO. Gemäß § 26c Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO gilt für Personen, die keine qualifizierte Gesichtsmaske verwenden und bei denen keine Ausnahme vorliegt, ein Betretungsverbot für das Schulgebäude. Für diese Schülerinnen und Schüler findet Distanzunterricht statt, an dem die Schülerinnen und Schüler verpflichtend teilzunehmen haben. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen und Leistungsnachweisen bleibt davon unberührt, § 40 Abs. 2 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.

7. Testpflicht/Testangebot

Entsprechend der jeweils aktuellen Phasen ordnet das TMBJS ein verbindliches Testregime (zweimalige wöchentliche Testungen/Testpflicht bzw. Testangebot) für Schülerinnen und Schüler sowie pädagogisches Personal an.

8. Raumhygiene in schulischen Räumen

Als vorbeugende Infektionsschutzmaßnahme waschen sich alle Schüler nach dem Betreten der Schule gründlich die Hände im Klassenraum.

Unsere Schule verfügt über eine effektive raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage). Durch den Hausmeister werden die Filter im entsprechenden Turnus gewechselt. Zusätzlich werden die vorhandenen Fenster und Türen (im Erdgeschoss) regelmäßig geöffnet.

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) wird beachtet. Durch das RKI wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie als nicht erforderlich eingeschätzt. In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund, diese ist angemessen und ausreichend. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Folgende Zonen müssen besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen der Schule täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen und Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische, Telefone, Kopierer und
- alle weiteren Griffbereiche, wie z.B. Computermäuse.

Verantwortlich für die entspr. Reinigung ist die Firma Peter Schneider, Protokoll vom 28.04.2020.

Die Umsetzung der Raumhygiene ist durch das Reinigungspersonal täglich in vorgefertigter Form (entspr. des o.g. Protokolls) zu dokumentieren.

Die tägliche Raumebelegung und die täglichen Anwesenheiten der Klasse/Gruppe sind zu dokumentieren.

Die Eingangstür ist in der Zeit von 7.30 bis 7.50 Uhr geöffnet.

Die Schüler betreten zum Unterrichtsbeginn allein (ohne die Eltern) das Schulgebäude.

9. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Sanitärbereichen werden ausreichend Flüssigseifenspender und Stoff-Handtuch-Rollen bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt bzw. gewechselt.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut, Erbrochenem etc. ist nach Entfernung der Kontamination Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

Verantwortlich für die entspr. Reinigung ist die Firma Peter Schneider, Protokoll vom 28.04.2020.

Die Umsetzung der Hygiene in den Sanitärbereichen ist durch das Reinigungspersonal täglich in vorgefertigter Form (entspr. des o.g. Protokolls) zu dokumentieren.

10. Pausen

Zu den Pausen und auch wieder zurück gelangen die Kinder klassenweise zu den Pausenbereichen. Die Pädagogen übernehmen die Aufsichten entsprechend des Aufsichts- bzw. Vertretungsplanes.

11. Sport- und Musikunterricht

Aus Gründen des Infektionsschutzes findet der Sportunterricht unter Einhaltung der Hygieneregeln und des Infektionsschutzkonzepte statt. Der Sportunterricht, insbesondere der Schwimmunterricht, kann ohne das Verwenden einer Mund-Nasen-Bedeckung oder einer qualifizierten Gesichtsmaske ausgeübt werden. Die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und Vorgaben bleiben im Übrigen unberührt.

Im Musikunterricht ist Singen im Chor/in der Gruppe nur in ausreichend großen Räumen und unter Wahrung des Mindestabstandes von 1,50 m oder im Freien erlaubt. Für Einzelgesang ist der Mindestabstand abzusichern. Beim Einsatz von Instrumenten mit Aerosol-Emissionen muss ein Sicherheitsabstand von 1,5 m eingehalten werden.

12. Wegeführung (Flure, Treppenhäuser, Schulgelände, ...)

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig über die Gänge/Flure in und aus der Schule, zu den Klassenzimmern und in die Pausenbereiche sowie nach Schulschluss gelangen. Die Außentüren der Klassenräume in den unteren Etagen werden genutzt. Die Klassen der oberen Etage nutzen die Feuertreppe.

Es wurden gesonderte Ein- und Ausgänge festgelegt.

13. Konferenzen und Versammlungen

Beratungen und Konferenzen können unter Beachtung der vorbeugenden Infektionsschutzmaßnahmen stattfinden. Nach Möglichkeit werden größere Räume gewählt. Der Mindestabstand muss eingehalten werden.

14. Erste Hilfe

Ersthelfende müssen immer darauf achten, sich selbst zu schützen. Diese Regel gilt unabhängig von der aktuellen Corona-Pandemie. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos sollten beide eine Mund-Nase-Bedeckung tragen, die der Ersthelfende auch für die hilfebedürftige Person - falls verfügbar - vorhält. Dazu gehört außerdem Abstand zu halten, wenn es möglich ist. Wenn im Zuge einer Erste Hilfe Maßnahme eine Herz-Lungen-Wiederbelebung erforderlich ist, steht in erster Linie die Herzdruckmassage und - falls vorhanden - die Anwendung eines automatisierten externen Defibrillators (AED) im Vordergrund. Ein automatisierter externer Defibrillator (AED) ist nicht vorhanden.

Entsprechend der aktuellen Anordnungen des TMBJS (Allgemeinverfügung) erfolgt durch die „Marco Polo“ Grundschule das weitere Verfahren nach den Stufenvorgaben des TMBJS.

Sicherheitshinweise und Belehrung

an der „Marco Polo“ Grundschule

Zum 03.01.2022 sind an der „Marco Polo“ Grundschule Saalfeld entspr. ThürSARS-CoV-2-KiJuSSpVO unter Pandemiebedingungen für das Schuljahr 2021/22 sind folgende Regeln zu beachten:

1. Der CORONA-Hygieneplan der „Marco Polo“ Grundschule ist unbedingt einzuhalten.
2. Schüler betreten das Schulhaus allein, ohne die Eltern.
3. Im Schulhaus ist von den Schülern eine qualifizierte Gesichtsmaske (medizinische Gesichtsmaske/OP-Maske) zu tragen. Ohne die qualifizierte Gesichtsmaske (QG) darf das Schulhaus nicht betreten werden.
4. Sorgeberechtigte sind dafür verantwortlich, dass die Schüler täglich eine hygienisch einwandfreie QG haben, die namentlich gekennzeichnet ist. Weiterhin haben die Schüler eine Ersatz-QG im Schulranzen.
5. Das Personal ist verpflichtet, im Schulgebäude eine qualifizierte Gesichtsmaske zu tragen.
6. Bei der Esseneinnahme entfällt die Verpflichtung des Tragens der QG, wobei die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,50 m sicherzustellen ist.
7. Die Eingangstür/Tor Verkehrsgarten ist in der Zeit von ab 7.30 bis 7.50 Uhr geöffnet. Die Schüler begeben sich unverzüglich und auf direktem Weg in die Unterrichtsräume.
8. Um auf den Toiletten einen Andrang in den Pausenzeiten zu vermeiden, sollen diese auch während der Unterrichtszeit/Notbetreuung genutzt werden.
9. Nach dem Unterricht bzw. dem Hort ist das Schulgelände unverzüglich zu verlassen.

Jeannette Müller-Pfenzig

Schulleiterin

Saalfeld, den 03.01.2022

